

**Richtlinie**  
**zur Förderung von kulturtragenden Vereinen, Initiativen, Gruppen oder sonstigen Institutionen**  
**der Stadt Elsterwerda**

---

**1. Grundsätzliches**

1.1. Die Stadt Elsterwerda fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kulturtragende Vereine, Initiativen, Einzelpersonen, Gruppen oder sonstige Institutionen (kurz: Kulturträger) bei der Realisierung von Projekten bzw. Veranstaltungen durch die Gewährung von Zuwendungen.

Der Einsatz der Mittel soll unterstützend dazu beitragen, Qualität, Öffentlichkeit und Vielfalt des kulturellen Lebens der Stadt Elsterwerda zu fördern.

**Grundlage der Förderung ist immer ein geistig – schöpferischer Anspruch.**

1.1.2. In der öffentlichen Wahrnehmung des geförderten Projektes muss auf allen Publikationen und Werbeträgern der Veranstaltung der Hinweis zu entnehmen sein: „*Gefördert auf der Grundlage der Kulturförderrichtlinie der Stadt Elsterwerda*“

1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem städtischen Haushalt besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grund noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

**2. Förderungsvoraussetzungen und Gegenstand der Förderung**

2.1. Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass der Antragsteller als Kulturträger im Sinne der Ziffer 1.1. im Gebiet der Stadt Elsterwerda tätig wird.

2.2. Die Förderung konzentriert sich auf öffentliche Projekte und Veranstaltungen, die nicht auf allgemeine Zwecke und Maßnahmen von Vereinen, Gruppen oder sonstigen Trägern freier Kulturarbeit ausgerichtet sind, und sich nicht überwiegend an die eigenen Mitglieder richten.

2.3. Zuschüsse können gezahlt werden für künstlerische und kulturelle Vorhaben, wenn dadurch die Kulturszene der Stadt Elsterwerda belebt wird, kunstspartenübergreifend und / oder mit Aussicht auf Breitenwirkung gearbeitet wird. Sie dienen dem Ziel, künstlerische Tätigkeiten zu fördern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ein breites kulturelles Angebot in der Stadt Elsterwerda zu ermöglichen und eine Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt zu unterstützen.

2.4. Inhaltliche Schwerpunkte für die Anerkennung förderfähiger Projekte und Vorhaben sind

- Pflege und Vermittlung des kulturellen Erbes;
- Anregung und Erneuerung der kulturellen Entwicklung;
- Förderung von Künstlern und anderen Kulturschaffenden im Rahmen öffentlicher Auftritte und Ausstellungen
- Informationsmöglichkeiten und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit über das Kulturleben, die kulturellen Veranstaltungen;
- Förderung spezieller kultureller Projekte ( z.Bsp. Jugendbegegnungen, Probelager, Workshops)

2.5. Gefördert werden einzelne Vorhaben oder Projekte, in den Bereichen Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Literatur, Museen und Zeitgeschichte, Musik, kulturelle Bildung, die von erheblichem Interesse für die Stadt Elsterwerda sind. Dazu gehören auch Projekte und Vorhaben; welche internationale Bedeutung haben.

#### Bildende Kunst

- Ausstellungen, Symposien, Workshops, Wettbewerbe

#### Darstellende Kunst

- Produktion in den Bereichen Schauspiel, Tanz, Oper, Operette, Musical, Puppenspiel
- Theaterworkshops

#### Museen

- Museumspädagogik
- Ausstellungen

#### Literatur

- Lesungen / Lesereihen
- Ausstellungen, Wettbewerbe, Seminare, Kurse

#### Musik

- Musikfeste
- Konzerte / Konzertreihen
- Wettbewerbe
- Orchester, Chöre und andere Ensembles

#### Kulturelle Bildung

- Kinder – und jugendbezogene kulturelle Projekte
- kulturpädagogische Projekte
- Workshops

2.6. Nicht gefördert werden politische Parteien und Organisationen sowie Vereine, die politische Aufgaben oder Zielsetzungen haben bzw. Veranstaltungen, die politisch motiviert sind.

2.6.1. Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die gewerblichen und/ oder ausschließlich kommerziellen Zwecken dienen;
- Karnevalsveranstaltungen;
- Stadt – u. Gemeindefeste, Festumzüge, Straßenfeste;
- Erstellung kommerzieller Publikationen, Medien, Tonträger, soweit diese alleiniger Antragsgegenstand sind;
- Fertigung und Beschaffung von Kleidung, Uniformen, Ausrüstungen u. Ähnlichem für Einzelpersonen, Vereine und Ensembles;
- Benefizveranstaltungen;
- Denkmalpflege / Denkmalschutz;
- Betriebskosten; ohne Miete
- Stipendien;
- Musikschulen;
- jedwede politische oder politisch motivierte Veranstaltung.

### 3. Art und Umfang der Förderung

3.1. Die anteilige Gewährung von Zuschüssen setzt einen angemessenen Eigenanteil ( Ausnutzung anderer Fördermöglichkeiten, z.Bsp. Bund, Land, Verbände, Sponsoring, Eintrittsgelder ) des Antragstellers voraus. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Gewährung beinhaltet den im Einzelfall maximalen Förderbetrag.

3.2. Der Zuschuss setzt den Bestand der gesicherten Gesamtfinanzierung voraus. Die Förderhöhe entspricht folgenden Richtsätzen

förderbares Projekt	maximale Anteilfinanzierung der förderbaren Gesamtkosten
Ausstellungen	50%
Lesungen /Vorträge	50%
Konzerte	25%
Kabarett	25%
Theater, Puppentheaterveranstaltungen	50%
Förderung kultureller Gruppen – Weiterbildungs- Maßnahmen (Honorare für Gastdozenten, Teilnehmergebühren)	50%
Förderung kultureller Gruppen – materielle Ausstattungen (Noten, Instrumente ect)	20%
Herausgabe von Publikationen	30%

3.3. Die Förderung ist im Regelfall 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich unter Verwendung des Formulars zu beantragen. Die Formulare sind erhältlich in der Stadtverwaltung Elsterwerda und ebenso zu entnehmen auf der Homepage der Stadt Elsterwerda unter der Rubrik „Kultur“.

3.4. Eine Förderung kann nur zu den förderfähigen, notwendigen und angemessenen Ausgaben bewilligt werden.

Bei der Bemessung der Zuwendung werden Repräsentationskosten und Investitionen in Grundstücke und Immobilien nicht berücksichtigt.

3.5. Die Höhe der Förderung ist im Einzelfall abhängig von Anspruch, Charakter und von der Wirkung des Projektes bzw. Kulturträgers sowie von der Höhe des Zuschussbedarfes und wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bewilligt.

3.6. Wesentliche Veränderungen des Kostenplanes können entsprechende Veränderungen der Zuwendungshöhe nach sich ziehen. Eine Entscheidung hierzu trifft der Fachausschuss.

3.7. Projekte bzw. Veranstaltungen, die eine übergreifende Breitenwirkung erreichen oder denen kulturpolitische Priorität beigemessen wird, können wiederholt gefördert werden.

3.8. Projekte, die bereits durch andere Förderrichtlinien ( Sport, Jugend, Soziales ) der Stadt Elsterwerda bezuschusst werden, können nach Herstellung des Einvernehmens mit dem bewilligendem Fachausschuss auch eine zusätzliche finanzielle Unterstützung erhalten.

3.9. Mischfinanzierungen sind zulässig.

#### 4. Förderungsverfahren

4.1. Antragsberechtigt sind kulturtragende Vereine, Initiativen, Einzelpersonen, Gruppen und sonstige Institutionen, auch solche mit nicht festgefüger Organisationsstruktur. Sofern es sich nicht um Vorhaben und Projekte nach Ziff. 3.8. handelt, ist eine kontinuierliche Förderung gleicher Antragsteller nicht vorgesehen.

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Formulare zur Kulturförderung an die Stadtverwaltung Elsterwerda zu stellen. Diese leitet den Antrag unverzüglich an das vorberatende Gremium „Kulturförderung“ und den Sozialausschuss, der über den Antrag entscheidet. Die Fachbereiche der Verwaltung sowie der Sozialausschuss stehen für Informationsgespräche über Finanzierungs- und Beantragungsmodalitäten zur Verfügung.

4.2. Neben den üblichen Daten – Name, Anschrift, Telefonnummer, Kontonummer – des Antragstellers sowie bei Gruppen/Vereinen auch Name, Anschrift, Telefon des Ansprechpartners bzw. verantwortlichen Projektleiter / der Projektleiterin, ggf. der Nachweis der Gemeinnützigkeit – sind dem Antrag beizufügen:

- eine ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme unter Würdigung der unter Ziff. 2.6. genannten Voraussetzungen, in der ein Zeitplan ( Beginn und Abschluss des Projektes ) enthalten sein muss;
- ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten – und Finanzierungsplan ( wobei der Kostenplan die Auflistung der zu erwartenden Kosten, die für das Kulturprojekt / die Veranstaltung anfallen werden, beinhaltet und im Finanzierungsplan alle hierfür geplanten Einnahmen aufzuführen sind; die Summe der Kosten muss durch die Summe der eingesetzten Mittel gedeckt sein ).

4.3. Über die bewilligte Zuwendung wird ein Zuwendungsbescheid erteilt; dieser kann mit Auflagen versehen werden.

4.4. Die bewilligte Zuwendung darf nur für die im Bewilligungsbescheid als zuwendungsfähig anerkannten Kosten verwendet werden. Ist eine Verwendung der bewilligten Mittel in dem innerhalb des Bewilligungsbescheides festgelegten Zeitraum nicht mehr möglich, ist eine Verlängerung des Förderungszeitraumes auf Antrag möglich. Dieser muss 14 Tage vor Abrechnungsbeginn in der Stadtverwaltung Elsterwerda vorliegen ( es gilt das Posteingangsdatum ).

4.5. Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens innerhalb 8 Wochen hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis und schriftlichen Sachbericht vorzulegen, in dem die sachgerechte, ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt umgehend nach Vorlage von Originalbelegen für die als zuwendungsfähig anerkannten Kosten. In Ausnahmefällen kann gegen Vorlage von Originalverträgen eine Anteilsfinanzierung von max. 50 % der Gesamtzuwendung im Voraus erfolgen. Nach Prüfung der Unterlagen erhält der Antragsteller die Originalbelege zurück und muss diese für mindestens 6 Jahre aufbewahren und ggf. wieder vorlegen. Andere im Antrag enthaltene Kosten sind durch die Aufstellung der Gesamtkosten zu belegen. Entsprechende Formulare werden zur Verfügung gestellt und sind des Weiteren der Homepage der Stadt Elsterwerda zu entnehmen.

4.6. Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und / oder die Vergangenheit widerrufen werden, wenn :

- die Zuwendung zweckentfremdet bzw. unwirtschaftlich verwendet wurde;
- der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt;
- kein Bedarf ( oder nur noch ein geringerer Bedarf als geplant ) für die Förderung der Maßnahme mehr besteht ( z.Bsp. durch höhere Einnahmen als geplant );
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurden;
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß bzw. nicht zum genannten Termin vorgelegt wird;
- bei der Öffentlichkeitsarbeit oder in Publikationen die Nennung der Stadt Elsterwerda als Zuwendungsgeber nicht erfolgt.

Der Zuwendungsbescheid wird unverzüglich widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat.

Der Zuwendungsbescheid kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die förderfähigen Ausgaben verringern oder wenn beim Zuwendungsempfänger für den Zweck höhere Eigenmittel oder höhere Zuwendungen Dritter zur Verfügung stehen ( Minderausgaben/Mehreinnahmen ).

Ein Rückforderungsanspruch besteht ebenso, wenn nachträglich festgestellt wird, dass das geförderte Projekt im Widerspruch zum humanistischen Anliegen kultureller Arbeit steht ( z.Bsp. Diffamierung von Menschen und Intentionen, die gegen ein friedvolles Zusammenleben gerichtet waren ).

Neue Anträge können erst dann gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für vorausgegangene Maßnahmen vorgelegen hat und geprüft worden ist.

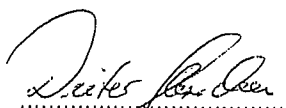
## 5. Förderungsbericht

Über die Förderung entsprechend dieser Richtlinie ist die Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich durch den Sozialausschuss bzw. durch die Verwaltung zu informieren.

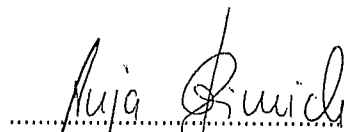
## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist auf der Homepage [www.elsterwerda.de](http://www.elsterwerda.de) unter „Kultur“ mit allen Formularen zu entnehmen. Damit tritt die Kulturförderrichtlinie vom 28.03.2008 außer Kraft.

Elsterwerda, den 26.02.2009



Dieter Herrchen  
Bürgermeister der Stadt Elsterwerda



Anja Heirich  
Vorsitzende der  
Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Elsterwerda